

hangs zwischen den Vortaten und der erneuten Straffälligkeit und unter Berücksichtigung der bereits festgestellten Fakten zum objektiven Tatgeschehen wird das Kreisgericht auf eine Strafe zu^erkennen haben, die bei etwa vier Jahren Zuchthaus liegen sollte.

Anmerkung:

Die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze entsprechen auch den Anforderungen, die §121 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 StGB (neu) an die gewaltsame Erziehung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs im schweren Fall stellt. Danach liegt ein schwerer Fall der Vergewaltigung u. a. dann vor, wenn der Täter bereits mehrfach eine Straftat nach den §§ 121, 122 StGB begangen hat oder wenn er wegen einer solchen Straftat bereits bestraft worden ist. Der besonders schwerwiegende Charakter dieser Verbrechen wird mithin von der sich in der erneuten Straftat und damit in der Rückfälligkeit des Täters offenbarenden skrupellosen Mißachtung der gesellschaftlichen Verhaltensnormen, seinem böswilligen Sichhinwegsetzen über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ersten Lehren und seiner hartnäckigen Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit bestimmt. Die gerechte Bestrafung dieser Täter setzt daher — worauf das Urteil besonders hinweist — stets die exakte Aufdeckung des inneren Zusammenhangs zwischen der Vortat und ihrer erneuten einschlägigen Straffälligkeit voraus. Diesen Forderungen kommt im Hinblick auf das neue Strafgesetz besondere Bedeutung zu.

Im vorstehenden Fall wird die besondere Gefährlichkeit des vom Angeklagten begangenen Verbrechens nicht nur durch seine Rückfälligkeit, sondern vor allem auch durch die äußerst rücksichtslose und brutale Begehungsweise charakterisiert. Da zukünftig die Rückfälligkeit eines Täters nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB seine strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöht und damit auch eine strengere Bestrafung nach sich zieht, darf gemäß §61 Abs. 3 StGB (neu) dieser Umstand nicht nochmals straferscherend berücksichtigt werden.

Dagegen würde sich das Würgen des Opfers bis zur Bewußtlosigkeit als ein die Schwere der Straftat erhöhender und strafverschärfend zu bewertender Umstand darstellen. Eine solche Begehungsweise rechtfertigt aber nur dann die Anwendung des schweren Falls der Vergewaltigung gemäß § 121 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 StGB (neu), wenn vom Täter eine schwere Körperverletzung im Sinne des §116 Abs. 1 StGB fahrlässig verursacht worden ist. Sie liegt vor, wenn die dem Opfer fahrlässig zugefügten Verletzungen zu einer lebensgefährlichen Gesundheitsschädigung oder zu den anderen in § 116 Abs. 1 StGB (neu) genannten Folgen geführt haben. Eine Bewußtlosigkeit des Opfers, die nur kurze Zeit anhält, fällt jedoch nicht darunter. Das Würgen eines Menschen stellt zwar stets eine lebensgefährliche Behandlung dar und ist gegenwärtig nach § 223 a StGB strafrechtlich zu verfolgen. Nach dem neuen Strafgesetzbuch wird die Anwendung gefährlicher Mittel und Methoden bei einer Körperverletzung jedoch nicht vom Tatbestand des § 116, sondern von dem des § 115 StGB erfaßt. Ihre Anwendung begründet die Strafbarkeit des Versuchs.

Johannes Seher,
 Richter am Obersten Gericht

Arbeitsrecht

§§ 33, 36 GBA; § 23 Abs. 2 AGO.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung ist festzustellen, wenn im Kündigungsschreiben keine Gründe angegeben sind und der Werkttätige gemäß § 36 GBA

bei der Konfliktkommission bzw. beim Gericht Einspruch erhebt.

Es gehört zu den Maßnahmen des Gerichts zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gemäß § 23 Abs. 2 AGO, die Vorlage des Kündigungsschreibens zu fordern.

OG, Urt^ vom 29. September 1967 — Za 17/67.

Die Klägerin war bei der Verklagten tätig. Im November 1965 wurde sie fristlos entlassen. Das Kreisgericht stellte die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Entlassung fest.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1966 kündigte die Verklagte nunmehr das Arbeitsverhältnis. Die zuständige Ortsgewerkschaftsleitung hatte hierzu die Zustimmung erteilt. Die Klägerin wandte sich hiergegen mit ihrer Klage an das Kreisgericht. Sie trug im wesentlichen vor, daß die Kündigung nicht begründet sei.

Das Kreisgericht wies die Klage ab. Hierauf erhob die Klägerin Einspruch (Berufung) beim Bezirksgericht. Das Bezirksgericht bestätigte das Urteil des Kreisgerichts.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kreis- und das Bezirksgericht standen vor der Aufgabe, die von der Verklagten im Kündigungsschreiben anzugebenden Gründe festzustellen, ihren Wahrheitsgehalt zu ermitteln und zu prüfen, in welchem Verhältnis die schriftlich darzulegenden Kündigungsgründe zu den dem Gesetzbuch der Arbeit zu entnehmenden Anforderungen für eine sachlich und rechtlich gerechtfertigte Kündigung stehen. Diese Aufgabe erwuchs beiden Gerichten, nachdem sie ohne Fehler festgelegt hatten, daß die Kündigung selbst schriftlich ausgesprochen wurde, eine ordnungsgemäße gewerkschaftliche Zustimmung vorlag und weitere Schutzbestimmungen (z. B. das Zustimmungserfordernis staatlicher Organe gemäß § 35 Abs. 1 GBA oder die Kündigungsverbote gemäß § 133 GBA und § 19 VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub) nicht anzuwenden waren. Beide Gerichte mußten sich hierfür die erforderlichen Grundlagen schaffen. Gemäß § 23 Abs. 2 AGO hätte bereits das Kreisgericht die Vorlage des Kündigungsschreibens fordern müssen, da es nicht mit der Klageschrift eingereicht wurde. Nur so ist eine sachbezogene und konzentrierte Verhandlung über den Kündigungsstreitfall möglich. Immer häufiger ist festzustellen, daß Gerichte eine Abschrift des Kündigungsschreibens zu den Akten nehmen. Diese Praxis entspringt dem Bemühen um eine bessere Arbeitsweise und ist zu begrüßen. Sie enthebt die Gerichte zwar nicht der Verpflichtung, das Kündigungsschreiben zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen (§ 13 Abs. 1 AGO), erleichtert es aber, der Forderung in § 23 Abs. 1 AGO zu entsprechen, den Arbeitsstreitfall grundsätzlich in einem Termin zu entscheiden. An Hand des Inhalts der Kündigungsgründe können die aufklärungsbedürftigen Umstände vielfach noch vor der Terminsberaumung erkannt und bei den Maßnahmen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.

Die Arbeitsweise des Kreis- und des Bezirksgerichts wurde jedoch in diesem Streitfall den Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit bei der Entscheidung über die Kündigung nicht gerecht. Der Kassationsantrag stellt zutreffend fest, daß weder im Protokoll der mündlichen Verhandlung noch im Tatbestand des Urteils* des Kreisgerichts Kündigungsgründe genannt werden, die als dem Kündigungsschreiben entnommen gekennzeichnet sind. Da das Kündigungsschreiben aus-